

Allgemeine Geschäftsbedingungen Erdgas der Leu Energie Austria GmbH, Lassallestraße 7B, 1021 Wien

- 1. Allgemeines**
 - 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge der Leu Energie Austria GmbH mit Kunden, welche in Österreich Erdgas beziehen. Davon abweichende Bedingungen des Kunden, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Leu Energie Austria GmbH hat diesen vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
 - 1.2. Die jeweils gültige Fassung dieser AGB kann jederzeit unter www.leu-energie.at/informationen/agb/ eingesehen und abgerufen werden.
 - 1.3. Diese AGB gelten sowohl für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes als auch für Unternehmer.
- 2. Vertragsgegenstand**
 - 2.1. Gegenstand des Erdgaslieferungsvertrags ist die Belieferung des Kunden mit Erdgas für seine im Vertrag angeführte(n) Zählpunkte durch die Leu Energie Austria GmbH.
 - 2.2. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand. Diese obliegen ausschließlich den Netzbetreibern.
 - 2.3. Der Kunde verpflichtet sich, den gesamten Erdgasbedarf der im Vertrag angeführten Zählpunkte ausschließlich durch die Leu Energie Austria GmbH zu decken.
 - 2.4. Ausdrücklich ausgeschlossen von der Belieferung durch die Leu Energie Austria GmbH sind Kunden, deren Gasverbrauch durch eine registrierende Leistungsmessung (RLM), auch registrierende Lastgangmessung genannt, gemessen wird.
- 3. Vertragsabschluss / Lieferbeginn / Rücktrittsrechte**
 - 3.1. Angebote der Leu Energie Austria GmbH sind freibleibend. Sie haben keine Bindungswirkung und sind lediglich als Aufforderung zur Anbotslegung zu verstehen.
 - 3.2. Die Anbotslegung durch den Kunden erfolgt mit der Bestellung des Kunden bei der Leu Energie Austria GmbH unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars oder elektronisch formfrei auf der Website www.leu-energie.at/bestellung.html. Die Bestellung stellt ein verbindliches Anbot zum Vertragsabschluss dar.
 - 3.3. Eine Verpflichtung der Leu Energie Austria GmbH zum Vertragsabschluss besteht vorbehaltlich Punkt 14. nicht. Der Leu Energie Austria GmbH steht es frei, das Anbot eines Kunden ohne Angabe von Gründen nicht anzunehmen; dies insbesondere, wenn
 - es im Verantwortungsbereich des Kunden oder des Netzbetreibers liegende technische Probleme mit dem Gasanschluss des Kunden gibt;
 - der Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Gaslieferungsvertrags des Kunden aus Gründen gescheitert ist, die dem Kunden zuzurechnen sind bzw. in seinem Verantwortungsbereich liegen;
 - zwischen der Anbotslegung und dem nächstmöglichen Lieferbeginn ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt;
 - der im Anbot genannte Tarif für den Lieferzeitraum nicht mehr verfügbar ist;
 - der Kunde nicht sämtliche Unterlagen der Leu Energie Austria GmbH (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Preisblätter, Vertragsblatt) anerkennt oder
 - der Kunde nicht sämtliche Daten (insbesondere den zuletzt vom vorherigen Erdgaslieferanten abgerechneten Jahresverbrauch) vollständig und korrekt bekannt gibt.Auch kann der Vertragsabschluss vorbehaltlich Punkt 14. von der Erlegung einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung (siehe Punkt 7.) abhängig gemacht werden.
 - 3.4. Die Leu Energie Austria GmbH ist berechtigt, vor Vertragsabschluss sowie bei aufrehtem Vertragsverhältnis im gesetzlich zulässigen Rahmen die Bonität des Kunden zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.
 - 3.5. Die Vertragsannahme durch die Leu Energie Austria GmbH erfolgt mit Übersendung des Vertragsdokuments an den Kunden. Diese erfolgt, sofern die Leu Energie Austria GmbH mit dem Vertragsabschluss einverstanden ist, sobald der tatsächliche Wechseltermin feststeht, sowohl im Fall des Lieferantenwechsels als auch des Neuabschlusses jedoch längstens binnen 21 Tagen ab Einlangen des Anbots des Kunden.
 - 3.6. Der tatsächliche Wechseltermin hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt alle für die Belieferung notwendigen Schritte (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Netzbetreiberanmeldung etc.) erfolgreich abgeschlossen werden können.
 - 3.7. Stillschweigen der Leu Energie Austria GmbH gilt nicht als Vertragsannahme oder Zustimmung.
 - 3.8. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Erdgasbelieferung durch die Leu Energie Austria GmbH zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach den maßgeblichen vertraglichen Kündigungsbedingungen eines allenfalls bestehenden Gaslieferungsvertrags und den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Wechselverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
 - 3.9. Verbraucher, die den Vertrag als Fernabsatzvertrag sohin im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems im Wege der Fernkommunikation (Post, Fax, Internet oder Telefon) oder außerhalb von Geschäftsräumlichkeiten abgeschlossen haben, sind gemäß § 11 FAGG berechtigt, binnen einer Frist von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen, gerechnet ab Vertragsabschluss, zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung kann formlos abgegeben werden. Sie ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist an kundenservice@lw.leu-energie.at oder Leu Energie Austria GmbH, Lassallestraße 7B, 1021 Wien, abgesendet wird. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts um zwölf Monate verlängert, wenn die Leu Energie Austria GmbH nicht der Informationspflicht über die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts unter Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars nachgekommen ist, bevor der Verbraucher durch einen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist.
 - 3.10. Hat ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes seine Vertragserklärung weder in den von Leu Energie Austria GmbH für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von dieser dafür bei einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen an kundenservice@lw.leu-energie.at oder Leu Energie Austria GmbH, Lassallestraße 7B, 1021 Wien, erklärt werden. Die Frist beginnt mit Auslieferung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der Leu Energie Austria GmbH, die zur Identifizierung des Gaslieferungsvertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags bzw. bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt, zu laufen.
 - 3.11. Das Rücktrittsrecht besteht auch, wenn die Leu Energie Austria GmbH oder ein mit ihr zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung „oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße“ in die von der Leu Energie Austria GmbH für geschäftliche Zwecke benützten Räume gebracht hat. Das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG (siehe Punkt 3.10.) steht dem Verbraucher nicht zu,
 1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit der Leu Energie Austria GmbH oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
 3. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder
 4. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.Die Rücktrittserklärung kann formlos abgegeben werden. Sie ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wird.
- 4. Umfang und Durchführung der Lieferung / Qualität der Lieferung / Weiterleitungsverbot**
 - 4.1. Die Leu Energie Austria GmbH liefert dem Kunden Erdgas im vertraglich vereinbarten Umfang.
 - 4.2. Die Verpflichtung zur Lieferung von Erdgas ruht, soweit die Leu Energie Austria GmbH an der vertragsgemäßen Lieferung durch höhere Gewalt (z.B.: Naturkatastrophen, politische Unruhen, gesetzlich vorgegebene Krisenversorgung, Streiks, etc.), Umstände, die sie nicht verhindern bzw. abwenden kann (z.B. Umstände, die in der Sphäre des Kunden oder Dritter, wie insbesondere des Netzbetreibers liegen) gehindert ist, und solange die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen nicht beseitigt sind.
 - 4.3. Die Leu Energie Austria GmbH ist daher insbesondere dann von ihrer Leistungspflicht befreit, wenn eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Gasversorgung auf eine Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder geplante Versorgungsunterbrechungen und Einschränkungen der Einspeisemöglichkeiten durch den Netzbetreiber zurückzuführen ist. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten für den Hausanschluss und die Messstelle sind beim Netzbetreiber erhältlich.
 - 4.4. Die Qualität des gelieferten Erdgases ergibt sich aus den in den Netzbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers festgelegten Qualitätsstandards. Die Einhaltung der Erdgasqualität und des Übergabedruckes sowie die Sicherung dieser obliegen ausschließlich dem jeweiligen Netzbetreiber.
 - 4.5. Der Kunde wird das Erdgas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 5. Vertragsdauer / Kündigung**
 - 5.1. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
 - 5.2. Der Vertrag kann diesfalls sowohl vom Kunden als auch von der Leu Energie Austria GmbH unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden. Davon abweichend kann der Kunde, der ein Verbraucher oder ein Kleinunternehmer (s.d. Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist, den Liefervertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen, ohne einen gesonderten Kündigungstermin einhalten zu müssen. Kleinunternehmer sind Unternehmen im Sinne des § 7 Z 28 GWG, das sind Unternehmen (s.d. § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100 Mio kWh/Jahr an Erdgas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.
 - 5.3. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, ist die ordentliche Kündigung unter Einhaltung der in Punkt 5.2. genannten Fristen frühestens zum Ende der Bindungsfrist bzw. bei Verbrauchern und Kleinunternehmern frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres möglich.
 - 5.4. Wird der Bezug von Erdgas ohne Kündigung durch Übersiedlung eingestellt, kann die Leu Energie Austria GmbH den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Kunde seine vertraglichen Pflichten einzuhalten.
- 6. Messung / Teilbetragszahlungen / Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung**
 - 6.1. Die Abrechnung des gelieferten Erdgases erfolgt jährlich auf Basis der vom Netzbetreiber bekanntgegebenen Verbrauchsdaten, sofern der Kunde keine unterjährige Abrechnung verlangt.
 - 6.2. Die Leu Energie Austria GmbH stellt dem Kunden vorab monatlich Teilbetragszahlungen in Rechnung. Die Leu Energie Austria GmbH berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs auf der Basis der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate anhand der jeweils aktuellen Gaspreise auf sachliche und angemessene Weise. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, werden die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Gasverbrauchs aufgrund einer Schätzung des Verbrauchs unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden anhand der jeweils aktuellen Gaspreise berechnet. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh wird dem Kunden schriftlich, beispielsweise auf der ersten Teilzahlungsvorschreibung oder der Jahresabrechnung, oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt.
 - 6.3. Zum Ende jedes Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der Leu Energie Austria GmbH eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Teilbetragszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Teilbetragszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag nach Wahl der Leu Energie Austria GmbH erstattet bzw. in Rechnung gestellt oder – sofern die Belieferung nicht endet – mit der nächsten Teilbetragsrechnung verrechnet.
 - 6.4. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise (siehe Punkt 9.), so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch, sofern keine Ablesergebnisse vorliegen, zeiteilweise berechnet.
 - 6.5. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen einen Messfehler oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird/ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachzutreten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens jedoch auf drei Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem feststeht, dass ein Messfehler oder ein Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags vorliegt, beschränkt.
- 7. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Aufrechnung / Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung**
 - 7.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sowie Teilbetragszahlungen sind spätestens 14 Werktage nach Zugang der Rechnung bzw. der Teilbetragsvorschreibung fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung zu zahlen. Die Kosten der Überweisung gehen zu Lasten des Kunden.
 - 7.2. Bei Zahlungsverzug werden dem Kunden die gesetzlichen Verzugszinsen sowie sämtliche Kosten für eine zweckentsprechende Mahnung bzw. Rechtsverfolgung verrechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Bei Einschaltung eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwalts werden die gesetzlichen Kosten bzw. die Kosten nach der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen (Inkassobüroverordnung) weiterverrechnet.
 - 7.3. Gegen Ansprüche der Leu Energie Austria GmbH kann nur mit von ihr ausdrücklich anerkannten oder im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit stehenden oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Weiters ist eine Aufrechnung im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Leu Energie Austria GmbH zulässig.
 - 7.4. Ist nach den Umständen zu erwarten, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen wird oder erfolgt die Lieferung nur für einen kurzen Zeitraum (etwa bei einer Messe), kann die Leu Energie Austria GmbH vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung oder den Erlag einer Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu sechs monatlichen Teilbeträgen verlangen. Eine Verletzung der Zahlungsverpflichtungen ist insbesondere zu erwarten:
 - nach bereits erfolgtem Zahlungsverzug,
 - bei einem anhängigen Exekutionsverfahren,
 - bei einer negativen Bonitätsinformation,
 - bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - bei Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse und
 - bei juristischen Personen: bei Einleitung des Liquidationsverfahrens.
 - 7.5. Eine geleistete Barsicherheit wird zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, maximal jedoch mit einem Zinssatz von einem Prozent, verzinst.
 - 7.6. Die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann bei neuerlichem Zahlungsverzug zum Ausgleich der offenen Rechnungen herangezogen werden.
 - 7.7. Fallen die Umstände, welche zur Forderung einer Vorauszahlung oder zum Erlag einer Sicherheitsleistung veranlassen haben, weg und gerät der Kunde während sechs weiterer Monate nicht in Zahlungsverzug, erstattet die Leu Energie Austria GmbH den nicht gemäß 7.5. verbrauchten Teil der Sicherheitsleistung zurück bzw. sieht von der Vorauszahlung ab, solange nicht neuerlicher Zahlungsverzug eintritt.
 - 7.8. Der Kunde kann, soweit dies sicherheitstechnisch möglich ist, bei Forderung einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung ein Zählgerät mit Prepaymentfunktion verlangen.
- 8. Kundendaten / Datenverarbeitung / Datenspeicherung / Widerruf**
 - 8.1. Allfällige Änderungen seiner Daten, insbesondere seiner für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten, wie seinen Namen, seine Rechnungsanschrift, Lieferanschrift und bei bestehendem Abbuchungsauftrag seiner Bankverbindung, hat der Kunde der Leu Energie Austria GmbH unverzüglich bekannt zu geben.
 - 8.2. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich innerhalb der Unternehmen der Leu Energie Austria GmbH, der Leu Energie GmbH & Co KG und ihrer Dienstleister.
 - 8.3. Der Kunde bevollmächtigt die Leu Energie Austria GmbH die ihn betreffenden Daten bei seinem Verteilernetzbetreiber einzusehen.
- 9. Preise / Preisanpassungen / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen**
 - 9.1. Der vom Kunden an die Leu Energie Austria GmbH zu zahlende Preis für die Lieferung von Erdgas richtet sich mangels einer Sondervereinbarung nach dem jeweiligen Preisblatt (Index-Ausgangswert). Die im Preisblatt angeführten Preise enthalten sämtliche Abgaben und Zuschläge für die Lieferung von Erdgas mit Ausnahme der zum Verrechnungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Preisblatt ist auf der Webseite der Leu Energie Austria GmbH unter www.leu-energie.at/ abrufbar und kann dem Kunden auf Wunsch auch elektronisch oder postalisch übermittelt werden. Die vom Kunden mit Vertragsabschluss bekannt gegebenen Daten und die tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs (z.B. bezogen auf die Abnahmemechanistik, die Verbrauchszeiten und -spitzen, etc.) gelten als fix vereinbart und werden von der Leu Energie Austria GmbH der Preisbemessung zugrunde gelegt. In diesem Zusammenhang ist der Kunde verpflichtet, gegenüber der Leu Energie Austria GmbH alle für die Bemessung des Preises erforderlichen Angaben zu machen. Der Kunde hat zudem die Leu Energie Austria GmbH über beabsichtigte bzw. vorgenommene Änderungen der zum Vertragsabschluss bekannt gegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs unverzüglich zu informieren.
 - 9.2. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche unmittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, per Gesetz oder Verordnung und/oder sonstiger behördlicher/hoheitlicher Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, öffentliche Abgaben, Gebühren oder Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen, wie insbesondere Umsatzsteuer, Erdgasabgabe und Gebrauchsabgabe, zu deren Aufwendung und/oder Tragung die Leu Energie Austria GmbH per Gesetz, Verordnung und/oder sonstiger behördlicher/hoheitlicher Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen.

- 9.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsabschluss per Gesetz, Verordnung oder behördlicher Entscheidung mit zusätzlichen (auch neu geschaffenen) Steuern oder Abgaben und Gebühren oder Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen, (insbesondere Umsatzsteuer, Erdgasabgabe und Gebrauchsabgabe,) belegt, ist der die Leu Energie Austria GmbH (i) einerseits berechtigt, die entstehenden Mehrkosten, (ii) andererseits verpflichtet, die Vergünstigung durch entsprechende Senkungen, an den Kunden weiterzugeben.
- 9.4. Die nach den Punkten 9.2. und 9.3. anfallenden Kosten und Zahlungsverpflichtungen werden, insofern diese von der Leu Energie Austria GmbH zu tragen bzw weiter zu verrechnen sind, an den Kunden im jeweilig auf den Kunden entfallenden Ausmaß weitergegeben bzw weiterverrechnet und sind von diesem zu tragen und zu bezahlen.
- 9.5. Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG ist die Leu Energie Austria GmbH darüber hinaus berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen die Lieferung von Erdgas betreffend (insb des Einstandspreises von Erdgas, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten, IT-Kosten (sV Lizenz- und Wartungskosten, welche für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich sind, in Rechnung gestellte Dienstleistungskosten z.B. im Zusammenhang mit einem Lieferantenwechsel des Kunden) die Preise nach billigem Ermessen anzupassen. Die Zusatzkosten werden dem Kunden zeitgerecht vor dem Wirksamwerden persönlich und schriftlich (je nach Vereinbarung postalisch oder elektronisch) mitgeteilt. Der Kunde ist bei Preiserhöhungen aus den oben genannten Gründen nicht zur Vertragsauflösung berechtigt. Die Punkte 9.7. bis 9.9. kommen gegenüber Unternehmern nicht zur Anwendung.
- 9.6. Während des Zeitraums einer eingeschränkten Preisgarantie dürfen die von der Preisgarantie erfassten Preisbestandteile vorbehaltlich Anpassungen gemäß den Punkten 9.2. bis 9.4. nicht Gegenstand einer Preisänderung werden.
- 9.7. Gegenüber Konsumenten (Verbrauchern) im Sinne des KSchG kann die Leu Energie Austria GmbH über gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen hinaus Anpassungen der Preise oder der Preisformel für die Lieferung von Erdgas vornehmen, sofern ein sachlicher und objektiver Rechtfertigungsgrund vorliegt, auf welchen die Leu Energie Austria GmbH keinen Einfluss hat:
- a) Bei Änderungen der vom Kunden bekannt gegebenen Daten oder tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs gemäß Punkt 9.1. ist die Leu Energie Austria GmbH berechtigt, den Preis an die vom Kunden geänderten Umstände anzupassen, wobei hier eine Änderung sowohl des Verbrauchs- als auch des Grundpreises nach Maßgabe der vom Kunden verursachten Änderungen erfolgen kann.
- b) Die Möglichkeit der Änderung des Arbeitspreises besteht dann, wenn sich der Durchschnitt der letzten 12 veröffentlichten Werte des Österreichischen Gaspreisindex (ÖGPI), <https://www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/gaspreisindex.html> veröffentlicht von der Österreichischen Energieagentur, gegenüber dem Index-Ausgangswert um mehr als 2 Indexpunkte verändert. Index-Schwankungen bis zu 2 Punkten sind dabei unbeachtlich und bleibt der Index-Ausgangswert für diesen Fall unverändert. Der Index-Ausgangswert für den ÖGPI ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarte Wert laut Preisblatt gemäß Punkt 9.1. oder – mangels Vereinbarung eines Index-Wertes laut Preisblatt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – der Durchschnitt der vor dem Monat des Vertragsabschlusses letzten 12 veröffentlichten Index-Werte. Falls nach Vertragsabschluss nach den vorstehenden Kriterien Preis Anpassungen stattfinden, bildet jeweils der mit der Preis Anpassung bekannt gegebene neue Index-Wert den neuen Index-Ausgangswert. Sollte der ÖGPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht werden, so wird zwischen dem Kunden und der Leu Energie Austria GmbH ein neuer Index vereinbart.
- c) Eine Änderung des Grundpreises kann auch vorgenommen werden, wenn sich der von der Statistik Österreich verlaublicht Verbraucherpreisindex (VPI) 2015 gegenüber dem geltenden Index-Ausgangswert um mehr als 2 Indexpunkte erhöht. Index-Schwankungen von bis zu 2 Indexpunkten sind dabei unbeachtlich und bleibt der Index-Ausgangswert in diesem Fall unverändert. Als Index-Ausgangswert für den VPI gilt jener Monatsindex, welcher der letzten Preis Anpassung zugrundegelegt wurde. Würde vor Vertragsbeginn noch keine Preis Anpassung nach dieser Bestimmung durchgeführt, gilt als Index-Ausgangswert der VPI Monatsindex des Monats, welcher dem Gültigkeitsbeginn des aktuell gültigen Produktpreises 3 Monate vorausgeht. Falls nach Vertragsabschluss nach den vorstehenden Kriterien Preis Anpassungen stattfinden, bildet jeweils der mit der letzten Preis Anpassung bekannt gegebene neue Index-Ausgangswert den neuen Index-Ausgangswert. Sollte der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht werden, wird zwischen dem Kunden und der Leu Energie Austria GmbH ein neuer Index vereinbart bzw gilt an Stelle des VPI der damit verkettete VPI der Statistik Austria oder – mangels eines solchen – der gesetzliche Nachfolgeindex als vereinbart.
- 9.8. Der der jeweiligen Preis Anpassung zu Grunde liegende Referenzwert bildet den neuen Index-Ausgangswert. Die Leu Energie Austria GmbH erhöht den Grundpreis und die Preise der Nebenleistungen im Zuge einer solchen Preiserhöhung höchstens im Ausmaß der jeweiligen Indexsteigerung zuzüglich maximal 1 €-Cent je (kWh). Die diesbezügliche Preiserhöhung darf maximal 100% vom Ausgangswert betragen.
- 9.9. Der jeweils geltende neue Index-Ausgangswert wird dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder im Zuge einer allfälligen Preis Anpassung von der Leu Energie Austria GmbH schriftlich mitgeteilt und ist für alle Kunden der Leu Energie Austria GmbH je nach Tarifgruppe gleichermaßen anzuwenden. Die mit einer Preis Anpassung dem Kunden unter einem angebotenen Preisänderungen dürfen die jeweiligen maximalen Index-Steigerungen (ÖGPI, VPI) nicht übersteigen. Darüber hinaus kann der Kunde Informationen über die aktuellen Preise unter der Tel.-Nr. 01/798 08 54 – 290 und im Internet unter www.leu-energie.at erhalten. Werden Preiserhöhungen nach den Punkten 9.7. und 9.8. dem Kunden nicht im vollen zulässigen Ausmaß angeboten, so können solche dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt für die Zukunft angeboten werden. Wird eine Preis Anpassung nach Punkt 9.7. durchgeführt, die nicht der vollen jeweiligen Indexsteigerung entspricht, wird auch der jeweilige neue Indexwert als Referenzwert für zukünftige Indexvergleiche nur um den geringeren Prozentsatz der Preisänderung angepasst.
- 9.10. Änderungen und insbesondere Preiserhöhungen wie Preisreduzierungen dem Kunden zeitgerecht vor dem Wirksamwerden durch ein individuell adressiertes Schreiben (je nach Vereinbarung postalisch oder elektronisch) unter Angabe der Umstände und Gründen der Preis Anpassung samt den sich daraus ergebenden Änderungen mitgeteilt. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Preisänderung hat der Kunde die Möglichkeit, der Preis Anpassung zuzustimmen oder einen Widerspruch zu erheben. Sofern innerhalb dieser 4-Wochen-Frist ab Zugang der Mitteilung über die Preisänderung kein schriftlicher Widerspruch erfolgt, werden die Preisänderungen zu dem von der Leu Energie Austria GmbH mitgeteilten Zeitpunkt, welcher nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung des Schreibens über die Preisänderung liegen darf, wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Schreibens über die Preisänderung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, gerechnet ab dem Zugang der Information über die Preisänderung, zum Monatsletzten. Die Leu Energie Austria GmbH wird den Kunden im Rahmen der Mitteilung der Preiserhöhung darauf hinweisen, dass sein Stillschweigen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Preisänderung gewertet wird und ein Widerspruch gegen die Preisänderung zur Vertragsauflösung führt.
- 10. Änderungen dieser Bedingungen**
- Die Leu Energie Austria GmbH behält sich Anpassungen der Lieferbedingungen, insbesondere dieser AGB, unter Einhaltung der in diesen AGB normierten Bestimmungen vor. Die Leu Energie Austria GmbH wird dem Kunden die Änderung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Schriftform mitteilen, wobei die Mitteilung auf Wunsch des Kunden auch elektronisch erfolgen kann. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht binnen dieser 6 Wochen zu widersprechen. Das Vertragsverhältnis endet diesfalls mit Ablauf der gesetzlichen Nachversorgungsfrist, sofern mit dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten, gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Änderung. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die geänderten Bedingungen ab dem bekannt gegebenen Termin als vereinbart. In der Mitteilung wird der Kunde auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.
- 11. Einstellung der Lieferung / Außerordentliche Kündigung**
- 11.1. Die Leu Energie Austria GmbH ist in Fällen der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtzahlung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und/oder durch Anweisung an den Netzbetreiber zur physischen Trennung der Netzverbindung auszusetzen. Die zweite Mahnung, welche per Einschreiben übermittelt wird, enthält dabei auch eine Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der Nachfrist sowie die mit der Abschaltung voraussichtlich verbundenen Kosten.
- 11.2. Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die Leu Energie Austria GmbH insbesondere vor
- im Falle des wiederholten bzw. fortwährenden Zahlungsverzugs trotz Durchführung eines qualifizierten Mahnverfahrens gemäß § 127 Abs 3 GWG 2011,
 - bei Nichterlag einer Sicherheitsleistung bzw. Nichtleistung einer Vorauszahlung trotz Durchführung eines qualifizierten Mahnverfahrens gemäß § 127 Abs 3 GWG 2011 und
 - bei sonstigen Vertragsverletzungen (z.B. bei unbefugter Entnahme oder Verwendung von Erdgas, Weiterleitung von Erdgas etc.), sofern der vertraglich bedingene Zustand trotz Durchführung eines qualifizierten Mahnverfahrens gemäß § 127 Abs 3 GWG 2011 nicht hergestellt bzw. das vertragswidrige Verhalten trotz Durchführung eines qualifizierten Mahnverfahrens gemäß § 127 Abs 3 GWG 2011 fortgesetzt wird bzw für jede Vertragspartei insbesondere

- bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Vertragspartei bzw. Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse und
 - bei Einleitung eines Exekutionsverfahrens durch die Leu Energie GmbH gegen die andere Vertragspartei.
- 11.3. Wie unter Punkt 2.4. festgehalten, sind Kunden, deren Gasverbrauch durch eine registrierende Leistungsmessung (RLM), auch registrierende Lastgangmessung genannt, gemessen wird, von der Belieferung durch die Leu Energie Austria GmbH ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte ein Kunde dennoch ohne Wissen der Leu Energie Austria GmbH mit dieser, insbesondere unter Angabe falscher Daten, einen Erdgasliefervertrag abschließen, so ist die Leu Energie Austria GmbH berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und/oder durch Anweisung an den Netzbetreiber zur physischen Trennung der Netzverbindung auszusetzen. Sollte bei einem Kunden nach Abschluss des Erdgasliefervertrags mit der Leu Energie Austria GmbH bei einem Kunden die Umstellung auf eine registrierende Leistungsmessung (RLM) erfolgen, so ist der Kunde verpflichtet, dies umgehend, noch vor der Umstellung, der Leu Energie Austria GmbH zu melden und ist der Erdgasliefervertrag spätestens mit der Umstellung zu beenden. Erfolgt diese Meldung durch den Kunden nicht oder nicht rechtzeitig vor der Umstellung, so ist die Leu Energie Austria GmbH ebenfalls berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und/oder durch Anweisung an den Netzbetreiber zur physischen Trennung der Netzverbindung auszusetzen. In allen diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, der Leu Energie Austria GmbH die durch die Umstellung des Kunden auf eine registrierende Leistungsmessung (RLM) entstehenden Nachteile, insbesondere Mehrkosten aus der Beschaffung, unverzüglich zu ersetzen.
- 12. Haftung**
- 12.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 12.2. Die Leu Energie Austria GmbH wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 12.3. Gilt nur gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes: In allen übrigen Fällen haften die Leu Energie Austria GmbH sowie ihre Erfüllungsgehilfen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt nicht bei Personenschäden. Die Vorbezeichneten haften sohin nicht für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden. Ferner ist die Haftung – außer bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz – für Mangelfeschäden und Gewinnentgang ausgeschlossen. Gilt nur gegenüber Unternehmern: In allen übrigen Fällen haften die Leu Energie Austria GmbH sowie ihre Erfüllungsgehilfen nur für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit; dies gilt nicht bei Personenschäden. Die Vorbezeichneten haften sohin nicht für leicht und schlicht grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden. Ferner ist die Haftung – außer bei Vorsatz – für Mangelfeschäden und Gewinnentgang ausgeschlossen. Weiters ist die Haftung überhaupt auf Schäden begrenzt, die unter die von der Leu Energie Austria GmbH abgeschlossene Haftpflichtversicherung fallen.
- 13. Umzug / Rechtsnachfolge**
- 13.1. Einem Umzug hat der Kunde der Leu Energie Austria GmbH mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er der Leu Energie Austria GmbH für daraus resultierende Schäden und Kosten, insbesondere für von Dritten an der ursprünglich vereinbarten Abnahmestelle entnommenes Gas.
- 13.2. Eine Gesamtrechtsnachfolge auf Seiten der Leu Energie Austria GmbH oder des Kunden hat keine Änderung des bestehenden Vertrags zur Folge.
- 13.3. Die Leu Energie Austria GmbH ist darüber hinaus berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. In der Mitteilung wird der Kunde auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.
- 14. Grundversorgung**
- 14.1. Die Leu Energie Austria GmbH wird jene Verbraucher und Kleinunternehmen, die sich ihr gegenüber auf die Grundversorgung berufen, zu ihrem allgemeinen Tarif für die Grundversorgung mit Erdgas beliefern.
- 14.2. Dieser Tarif wird denjenigen, die sich auf die Grundversorgung berufen, bekannt gegeben. Weiters ist er auf www.leu-energie.at/tarife.html abrufbar. Der Tarif der Grundversorgung für Verbraucher ist nicht höher als der Tarif, zu welchem die größte Anzahl der Kunden, welche Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen ist nicht höher als jener Tarif, welcher gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet.
- 14.3. Die Leu Energie Austria GmbH ist berechtigt, für die Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder die Vorauszahlung zu verlangen. Bei Verbrauchern übersteigen diese nicht die Teilbetragszahlung für ein Monat.
- 14.4. Verletzen Verbraucher oder Kleinunternehmen, die sich ihr gegenüber auf die Grundversorgung berufen, den Energieliefervertrag, etwa durch Zahlungsverzug, Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, wird die Leu Energie Austria GmbH diesen zweimal jeweils unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist mahnen. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- 14.5. Gerät der Verbraucher oder das Kleinunternehmen während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug wird ihm die Sicherheitsleistung zurückerstattet und von der Vorauszahlung abgesehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.
- 14.6. Im Fall eines neuerlichen Zahlungsverzugs nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgt eine weitere Lieferung an einen Verbraucher bzw. ein Kleinunternehmen nur sofern sich dieser/dieses zur Vorausverrechnung mittels Preypaymentzahlung verpflichtet und der Netzbetreiber dies nicht aus sicherheitstechnischen Gründen ablehnt. Auf Kundenwunsch erfolgt die Deaktivierung der Preypaymentfunktion, wenn der Verbraucher bzw. das Kleinunternehmen seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei der Leu Energie Austria GmbH und beim Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.
- 14.7. Die vorliegenden AGB gelten auch im Rahmen der Grundversorgung. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass daher auch im Rahmen der Grundversorgung die Pflicht zur Erdgaslieferung gemäß Punkt 4.2. und 4.3. ruhen kann.
- 14.8. Darüber hinaus ist die Leu Energie Austria GmbH berechtigt, die Versorgung im Rahmen der Grundversorgung bei nicht bloß geringfügiger bzw. anhaltender Zuwiderhandlung, wie insbesondere bei Missachtung mehrmaliger Zahlungsaufforderungen unter Einhaltung eines qualifizierten Mahnprozesses gemäß § 127 Abs 3 GWG 2011 auszusetzen, bis die Zuwiderhandlung endet.
- 15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 15.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 15.2. Für alle sich aus dem Gasliefervertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages und seiner Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der Leu Energie Austria GmbH vereinbart. Für Verbraucher im Sinne des KSchG gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 16. Beschwerdemöglichkeiten / Streitbeilegung**
- 16.1. Allfällige Beschwerden kann der Kunde an das Kundenservice der Leu Energie Austria richten:
E-Mail: kundenservice@lw.leu-energie.at
Telefon: 01/798 08 54 – 290, Fax: 01/798 08 54 – 299
Postanschrift: Leu Energie Austria GmbH, Kundenservice, Lassallestraße 7B, 1021 Wien
- 16.2. Weiters kann der Kunde der Energie-Control Austria Streit- oder Beschwerdefälle vorlegen:
E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at
Tel.: +43 1 24724-444, Fax: +43 1 24724-900
Postanschrift: Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien
- 16.3. Davon unberührt bleiben die Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte.
- 17. Schlussbestimmungen**
- 17.1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die Leu Energie Austria GmbH derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 17.2. Gilt nur für Unternehmer: Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform.
- 17.3. Gilt nur für Unternehmer: Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, undurchsetzbar und/oder ungültig sein oder werden, gilt, dass dies nicht die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit und/oder Ungültigkeit der gesamten AGB zur Folge hat. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Regelung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gilt sinngemäß für Ergänzungen dieses Vertrags im Fall, dass dieser Vertrag Lücken aufweist.